

Erbschaftsteuer: Freibeträge & Befreiungen

§ 3 ErbStG - "Als Erwerb von Todes wegen gilt"...

Schon die offizielle Bezeichnung macht deutlich - in Deutschland sind Erbrecht und Steuerrecht eng miteinander verknüpft.

Insofern prüft das Finanzamt auch bei einer Erbschaft, ob Steuern anfallen und sorgt damit für kontroverse Diskussionen. Dabei wird oft übersehen, dass zahlreiche Freibeträge und Befreiungen erheblichen Spielraum für die Übertragung von Vermögen lassen.



1 Freibeträge

Die **persönlichen Freibeträge (A)** gelten für jede:n Erwerber:in und können auch bei Schenkungen zu Lebzeiten genutzt werden. Nach zehn Jahren können sie erneut in voller Höhe genutzt werden.

A Persönliche Freibeträge		
Erwerber:in	St.Kl.	Freibetrag
eingetragene Lebenspartner	I	500.000 €
Kinder (inkl. Adoptiv- & Stiefkinder)	I	400.000 €
Enkel (Wenn Kinder bereits verstorben)	I	200.000 € 400.000 €
Eltern und Großeltern (bei Schenkung zu Lebzeiten)	I II	100.000 € 20.000 €
Alle übrigen Personen	III	20.000 €

B Besondere Freibeträge	
Versorgungsfreibetrag	
eingetragene Lebenspartner	256.000 €
Kinder bis 5 Jahre	52.000 €
6 - 10 Jahre	41.000 €
11 - 15 Jahre	30.700 €
16 - 20 Jahre	20.500 €
21 - 27 Jahre	10.300 €

(jeweils unter Anrechnung steuerfreier Versorgungsbezüge)

2 Entlastungen für Kosten des Erbfalls

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erbfall entstehen, können vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden.

	Erbfallkosten	Pauschale	15.000 €
	Für Bestattung, Grab, Nachlassabwicklung und weitere begünstigte Kosten kann für alle Erben zusammen eine Pauschale ohne Nachweis oder je Erben gegen Nachweis die tatsächlich entstandene Kosten abgezogen werden.	oder nach Aufwand	

3 Sachliche Steuerbefreiungen (Betragsbegrenzt)

Neben den persönlichen Freibeträgen sieht das Erbschaftsteuerrecht für bestimmte Vermögenswerte und Zuwendungen zusätzliche Steuerbefreiungen vor. Diese können betragsmäßig begrenzt, anteilig oder vollständig gelten.

	Hausrat, Kleidung und Wäsche + sonstige bewegliche Gegenstände	Steuerklasse I:	41.000 €
			12.000 €
		Steuerklasse II & III:	12.000 €
	Pflege und Unterhalt		20.000 €
	Wer die erblassende Person über längere Zeit gegen zu geringes Entgelt gepflegt oder unterhalten hat, kann den Wert der erbrachten Leistungen steuerfrei geltend machen – abhängig von Art, Dauer und Umfang.		

Bereits bis hierhin summieren sich Beträge die steuerfrei oder steuerlich entlastet übertragen werden können auf bis zu:

844.000 €
an Partner:innen

1.854.000 €
in der klassischen Familienkonstellation

67.000 €
an Steuerklasse III

Erbschaftsteuer: Die wirklich großen Hebel

1.854.000 € steuerfrei zu vererben ist schon deutlich mehr als ein kleines Vermögen.

Dabei kommen die großen Hebel erst noch: Bestimmte Sachwerte sind anteilig oder gar vollständig von der Steuer befreit – teilweise sogar unbegrenzt.

4 Sachliche Steuerbefreiungen (Anteilig oder Vollständig)

Für bestimmte Vermögen

	Betriebsvermögen * Regelverschonung oder Optionsverschonung können angewendet werden, wenn: - Das Unternehmen bzw. die Beteiligung 5 bzw. 7 Jahre gehalten wird, - Die Lohnsumme bei > 15 Beschäftigten in diesem Zeitraum durchschnittlich mindestens 80 % bzw. 100 % des bisherigen Niveaus erreichen. - Das Verwaltungsvermögen höchstens 20 % beträgt (nur Optionsverschonung).	Regelverschonung 85% Optionsverschonung 100%
	Land- und Forstwirtschaft * Regelverschonung oder Optionsverschonung können angewendet werden, wenn: - Die Behalte- und Bewirtschaftungsfrist von 5 bzw. 7 Jahre gehalten wird, - Die Lohnsumme bei >15 Beschäftigten in diesem Zeitraum durchschnittlich mindestens 80 % bzw. 100 % des bisherigen Niveaus erreicht. - Das Verwaltungsvermögen höchstens 20 % beträgt (nur Optionsverschonung).	Regelverschonung 85% Optionsverschonung 100%
	Kulturgüter Bedeutende Kunstgegenstände, Sammlungen, Bibliotheken und Archive können teilweise oder vollständig steuerfrei übertragen werden. Voraussetzung sind unter anderem ein öffentliches Erhaltungsinteresse sowie eine angemessene Nutzung für Forschung oder Volksbildung.	60% - 100%

- i Wichtig zu beachten:**
- ✓ Es gelten spezifische Voraussetzungen (z. B. Fortführung, Haltefristen, Nutzung).
 - ✓ Steuerbefreiungen sind in der Regel an Meldepflichten und Nachweise gebunden.
 - ✓ Steuerbefreiungen können bei Nichteinhaltung nachträglich entfallen.

*) Regel- und Optionsverschonung greifen bis zu einer Übertragung von 26 Millionen Euro in voller Höhe und schmelzen danach um 1% je 750.000 €. Übertragungen von >90 Millionen Euro sind von der Regel- oder Optionsverschonung ausgenommen.
Der maximal steuerfrei bleibende Betrag aus diesen Verschonungsregeln liegt bei **rund 34,5 Millionen Euro – pro Erwerb.**

	Mietwohnobjekte Mietwohnobjekt werden für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur mit 90 % seines steuerlichen Werts angesetzt. Daumenregel: Je niedriger die Mietrendite (also je länger es dauert, bis sich der Kaufpreis rechnerisch durch die Miete amortisiert), desto eher kann der steuerliche Wert unter dem Marktwert liegen.	10%
	Familienheim-Verschonung Ein selbst bewohntes Familienheim kann beim Erwerb von Todes wegen auf die Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner vollständig steuerfrei übergehen. Für Kinder gilt die Befreiung bis zu einer Wohnfläche von 200 m². Voraussetzung: Der Erblasser muss die Immobilie selbst und der Erwerber unverzüglich für mindesten 10 Jahre bewohnen.	100%

5 Fiktiver Zugewinnausgleich

Rund 95% der Ehepaare leben in einer Zugewinnsgemeinschaft. Das bedeutet, dass der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs beim Ende der Ehe ausgeglichen wird. Im Erbfall wird dieser Ausgleich pauschal mit einem zusätzlichen Viertel der Erbquote abgegolten.

Für die Erbschaftsteuer wird dagegen die fiktive Zugewinnausgleichsforderung rechnerisch ermittelt. Der daraus entstehende Betrag bleibt steuerfrei – und kann deutlich über dem zusätzlichen Viertel der Erbquote liegen.



Mit den richtigen Hebeln lassen sich selbst sehr große Vermögen weitgehend steuerfrei übertragen.
Entscheidend ist, den Nachlass frühzeitig zu gestalten.

© 2026 DigitalerNachlass.App
Alle Rechte vorbehalten.